

Bickenbacher Rathauspost



Pressemitteilung

Zuschuss zur Ü3-Kinderbetreuung auch bei Tageseltern

Gemeindevertretung Bickenbach beschließt erweiterte Beitragsfreistellung

Bickenbacher Eltern, die ihre Kinder bei Tageseltern betreuen lassen, haben aktuell allen Grund zur Freude, denn sie können ab sofort einen monatlichen Zuschuss zu den Betreuungskosten in Höhe von bis zu 135,60 € pro Kind beantragen. Das hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach in ihrer jüngsten Sitzung am 05. September 2019 einstimmig beschlossen. „Damit wird die Kinderbetreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter hinsichtlich der Beitragsfreistellung mit der Betreuung in Tageseinrichtungen gleichgestellt“, zeigt sich Bickenbachs Bürgermeister Markus Hennemann erfreut.

Bereits seit dem 01. August 2018 ist in Bickenbach der Besuch eines Halbtagsplatzes in einer Kindertagesstätte bis zu sechs Stunden kostenfrei. Die Gebührenbefreiung in den Kindergärten ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt hatte die hessische Landesregierung am 26. April 2018 beschlossen. Nach Rheinland-Pfalz, Hamburg und Berlin war Hessen damit das vierte Bundesland, das eine Beitragsfreiheit für sämtliche Kindergartenjahre vorsieht.

„Allerdings ist die Bewilligung des Zuschusses zu den Betreuungskosten bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater von einigen Bedingungen abhängig“, erläutert der Bürgermeister weiter. So müssen ein Elternteil und das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz in Bickenbach gemeldet sein und das Kind darf weder in Bickenbach noch in einer anderen Kommune eine Kindertagesstätte besuchen. Auch Ergänzungsangebote bei Tageseltern, wie beispielsweise die Abdeckung von Randzeiten außerhalb der Betreuungszeit der gemeindlichen Kita, werden nicht gefördert. Darüber hinaus muss der Nachwuchs das dritte Lebensjahr vollendet haben. Frühester Beginn der finanziellen Unterstützung ist damit der Monat, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgt.

Anträge werden bei der Gemeindeverwaltung Bickenbach von Pia Wiczorek in Zimmer 304 (Rathaus, 2. Stock, Tel. 06257 / 9330-33) entgegengenommen. Dabei ist als Nachweis der Aufwendungen bei Antragstellung eine Kopie des Betreuungsvertrages vorzulegen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt dann halbjährlich nachträglich gegen Nachweis der tatsächlich geleisteten Zahlungen an die Tagespflegeperson.

